MAG. CLAUDIA SCHMIDT
STADTRÄTIN

5024 SALZBURG,
SCHLOSS MIRABELL

Frau
GR Mag. Ingeborg Haller
Bürgerliste
im Haus

Salzburg, 11. April 2011

Betreff: Anfrage gemäß § 21 GGO - Zahl: MD/01/33209/2011/2011/1;
Rathaus

Sehr geehrter Frau Gemeinderätin!

Zu Ihrer Anfrage vom 21. März 2011 betreffend das Rathaus darf ich Ihnen wie folgt antworten.

Bei einer einigermaßen einfachen Recherche des Stadtrechtes und des Gesellschaftsrechtes (SIG) werden auch Sie feststellen, dass es für die zivilrechtliche Vermietung einer Werbung auf einem Baustellengerüst keiner der von Ihnen erwogenen Beschlussfassungen bedarf. Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass die Vermietung des Baustellengerüstes unter der Bedingung erfolgt, dass der Mieter alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen hat. Der Mieter ist die Progresswerbung (Meistbieter).

1. Wer hat die Werbung am Rathaus in Auftrag gegeben?
Nachdem auf dem Fassadengerüst ein einschlägig bekanntes Fahrzeug abgebildet ist, von Ihnen beinahe liebevoll als „Frühlingsauto" bezeichnet, dürfte es sich um eine Autofirma aus dem süddeutschen Raum handeln. Aufgrund des Markenzeichens im Bereich des Kühlergrills, mit den Anfangsbuchstaben „V und W", schließe ich nicht aus, dass es sich um die gleichnamige Autofirma „VW" handelt.

2. Wie lange wird die Baustellenummantelung als Werbefläche dienen?
Bis zum Umbauende des Rathauses, also längstens März 2012.

3. Wie hoch sind die Einnahmen aus der Vergabe der Baustellenummantelung als Werbefläche?

Der vereinbarte Aufteilungsschlüssel an den Werbeeinnahmen ist 60/40 (60% Stadt bzw. SIG und 40 % Progresswerbung). Die tatsächliche Höhe steht erst nach Ende der Vermietung fest. Es gibt allerdings intensive Bestrebungen politischer Kräfte in dieser Stadt, welche das Lukrieren von Einnahmen für diese Baustellenwerbung insgesamt in Frage stellen, und sollten sich diese destruktiven Kräfte durchsetzen, wird es am Ende des Tages überhaupt keine Einnahmen geben.

4. Wurde die Sachverständigenkommission mit der Werbung bzw. Gestaltung der Baustellenumhüllung befasst?

Das müssen Sie Stadtrat Padutsch – aber tunlichst im kurzen Wege - fragen. Grundsätzlich werden Baustellenwerbungen über eine ortsbildschutzrechtliche Genehmigung abgehandelt. Dabei erfolgt die Beurteilung durch den Altstadtsachverständigen im Zuge einer sogenannte „Einzelbegutachtung".

5. Wenn ja, war diese mit dem Werbesujet einverstanden?

Siehe Beantwortung Frage 4

6. Wenn nein, warum wurde diese nicht miteinbezogen?

Siehe Beantwortung Frage 4

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schmidt

(Claudia Schmidt)